

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Nachbaur

Kolleginnen und Kollegen

betreffend „**Betriebsübergaben werden einfacher? – nicht ohne marktkonforme Verzinsung der Pflichtteilsstundung!**“

eingebracht in der 83. Sitzung des Nationalrates am 07.07.2015 im Zuge der Debatte zu 9. Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (688 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, das Gerichtsgebührengegesetz, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichts-kommissionstarifgesetz, das allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das IPR-Gesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990, die Notariatsordnung, das Rechtspflegergesetz, das Tiroler Höfegesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002 und die Kaiserliche Verordnung über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch geändert werden (Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 – ErbRÄG 2015) (718 d.B.)

Justizminister Brandstetter nennt die Erleichterung der Übergabe von Familienbetrieben als eine der wichtigsten Neuerungen der Erbrechtsnovelle. Erben von Unternehmen, aber auch von Wohnimmobilien, sollen davor bewahrt werden, dass ihre Familienunternehmen zerschlagen, oder ihre Wohnimmobilien verkauft werden müssen, weil sie die Pflichtteilsberechtigten nicht sofort auszahlen können. In solchen Fällen soll nunmehr die Möglichkeit bestehen, dass der Pflichtteilsanspruch unter anderem auch bis zu fünf Jahre gestundet werden kann.

Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Gem. den §§ 778 Abs. 2 iVm § 1000 iVm § 1338 Abs. 1 ABGB fallen bei der Stundung jedoch die gesetzlichen Zinsen in Höhe von 4 % an. Angesichts der derzeitigen Zinslage stellt das für die Beteiligten eine ungerechte ökonomische Schieflage dar. Einerseits würde der Pflichtteilsberechtigte eine wesentlich höhere Verzinsung erlangen, als auf dem Markt erreichbar wäre. Anderseits könnte der Pflichtteilsschuldner derzeit einen Kredit zu günstigeren Konditionen eingeräumt bekommen. Dieses Ungleichgewicht gehört korrigiert, da für viele Übernehmer die hohe Verzinsung von 4 % einen zu hohen Kostenfaktor darstellt, und eine allfällige Fortführungsentscheidung negativ beeinflussen könnte.

Die unternetzenden Abgeordneten stellen daher folgenden

### Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird dazu aufgefordert, dem Nationalrat einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, in welchem dafür Sorge getragen wird, dass die Verzugszinsen für eine Pflichtteilsstundung gem. § 766 ABGB, mit einem variablen Indikator auf Basis des Euribor versehen sind.

